



# FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

# AMTSBLATT

JAHRGANG 30 / LĚTNIK 30

Cottbus, den 25. April 2020 • Nr. 4

## In dieser Ausgabe

### AMTLICHER TEIL

#### SEITE 1

- Jahresabschluss 2013 der Stadt Cottbus/Chóšebuz
- Jahresabschluss 2014 der Stadt Cottbus/Chóšebuz
- Jahresabschluss 2015 der Stadt Cottbus/Chóšebuz

#### SEITE 2

- Jahresabschluss 2016 der Stadt Cottbus/Chóšebuz
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 8. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordne-

tenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 18.03.2020

- Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses der 1. außerordentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 01.04.2020
- Standfestigkeitsprüfungen

#### SEITE 5 BIS 6

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz am 29.04.2020

#### SEITE 2 BIS 5

- Hinweis zur Bekanntmachung der Vereinbarung über die Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“

## AMTLICHER TEIL

### Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2013 der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Auf der Grundlage des § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2020 beschlossen:

Der geprüfte Jahresabschluss 2013 der Stadt Cottbus/Chóšebuz wird

mit einer Bilanzsumme von: 943.548.033,24 €  
und einem Jahresüberschuss von: 5.597.567,31 €

festgestellt.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2020 gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf beschlossen:

Dem Oberbürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt. Entsprechend § 82 Absatz 5 BbgKVerf kann jeder in den oben genannten Jahresabschluss inklusive seiner Anlagen Einsicht nehmen.

Dazu wird der Jahresabschluss 2013 in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de) eingesehen werden.

Cottbus/Chóšebuz, 26.03.2020

Der Oberbürgermeister

In Vertretung  
gez. Marietta Tzschoffe  
Bürgermeisterin

### Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2014 der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Auf der Grundlage des § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2020 beschlossen:

Der geprüfte Jahresabschluss 2014 der Stadt Cottbus/Chóšebuz wird

mit einer Bilanzsumme von: 953.123.348,04 €  
und einem Jahresfehlbetrag von: 484.660,82 €

festgestellt.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2020 gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf beschlossen:

Dem Oberbürgermeister Frank Szymanski (01.01.2014 – 29.11.2014) und dem Oberbürgermeister Holger Kelch (30.11.2014 – 31.12.2014) wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt. Entsprechend § 82 Absatz 5 BbgKVerf kann jeder in den oben genannten Jahresabschluss inklusive seiner Anlagen Einsicht nehmen.

Dazu wird der Jahresabschluss 2014 in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de) eingesehen werden.

Cottbus/Chóšebuz, 26.03.2020

Der Oberbürgermeister

In Vertretung  
gez. Marietta Tzschoffe  
Bürgermeisterin

### Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2015 der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Auf der Grundlage des § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2020 beschlossen:

Der geprüfte Jahresabschluss 2015 der Stadt Cottbus/Chóšebuz wird

mit einer Bilanzsumme von: 965.367.049,77 €  
und einem Jahresüberschuss von: 3.419.301,38 €

festgestellt.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2020 gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf beschlossen:

Dem Oberbürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt. Entsprechend § 82 Absatz 5 BbgKVerf kann jeder in den oben genannten Jahresabschluss inklusive seiner Anlagen Einsicht nehmen.

Dazu wird der Jahresabschluss 2015 in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de) eingesehen werden.

Cottbus/Chóšebuz, 26.03.2020

Der Oberbürgermeister

In Vertretung  
gez. Marietta Tzschoffe  
Bürgermeisterin

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Cottbus/Chóšebuz, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide OT Bergen; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske lopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird an folgenden Auslagestellen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz kostenlos zur Selbstabholung zur Verfügung gestellt: Bäckerei Michelko, Museumsweg 4; Arlt's Backstuben, Dissenchener Hauptstraße 43 a; Weiland's Backstube, Am Spreebogen 19; Sport Park Cottbus, Lange Straße 2; Marktkauf Cottbus, Servicepoint, Madlower Chaussee 4; Dampfbäckerei Withulz, Kahrener Dorfstraße 3; Bäckerei Michelko, Bahnhofstr. 86; Kaufland, Hardenbergstraße 5; Selgros, Bärenbrücker Str. 2; Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Rathaus, Foyer, Neumarkt 5, Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Technisches Rathaus Foyer, Karl-Marx-Str. 67; Lernzentrum Cottbus, Stadt- und Regionalbibliothek, Berliner Str. 14; CottbusService, Berliner Platz 6/Stadthalle; Wertstoffhof SÜD, Hegelstraße 7; Arlt's Backstuben, Saarbrücker Str. 9A; Arlt's Backstuben, Kahrener Str. 11; Weiland's Backstube, Am Anger 1; Tierpark, Kiekebuscher Straße 5, Wertstoffhof der ALBA, Dissenchener Straße 50, Wertstoffhof am Standort der Deponie, Lakomaer Chaussee 6, Bäckerei Hanuschka, Goyatzer Str. 3, Weilands Backstube, Zuschka 32, Edeka Scholz, Gerhart-Hauptmann-Str. 15, Weiland's Backstube, Sielower Chaussee 14, Sowoidnich W. O. Bäckerei, Calauer Str. 26, Die Passagen-Apotheke, Vetschauer Straße 10, Carl-Thiem-Klinikum, Empfang, Thiemstraße 111, Hauptingang Leipziger Straße, Haus 62/63, Arlt's Backstuben, Berliner Str. 72, Arlt's Backstuben, Karl-Liebknecht-Straße 60a, Radigk Roland Bäckerei, Berliner Str. 32, Bäckerei Heinrich, Lausitzer Str. 8, Hotel & Restaurant Willmersdorfer Hof, Mauster Str. 11. Internetbezug: [www.cottbus.de/amtsblatt](http://www.cottbus.de/amtsblatt) Auflagenhöhe: 20.000 Exemplare

## AMTLICHER TEIL

## Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2016 der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Auf der Grundlage des § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2020 beschlossen:

Der geprüfte Jahresabschluss 2016 der Stadt Cottbus/Chóšebuz wird

mit einer Bilanzsumme von: 957.273.149,88 €  
und einem Jahresfehlbetrag von: 1.802.460,71 €

festgestellt.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2020 gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf beschlossen:

Dem Oberbürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt. Entsprechend § 82 Absatz 5 BbgKVerf kann jeder in den oben genannten Jahresabschluss inklusive seiner Anlagen Einsicht nehmen.

Dazu wird der Jahresabschluss 2016 in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de) eingesehen werden.

Cottbus/Chóšebuz, 26.03.2020

Der Oberbürgermeister

In Vertretung  
gez. Marietta Tzschoppe  
Bürgermeisterin

### Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 8. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 18.03.2020 veröffentlicht

## Beschlüsse der 8. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 18.03.2020

### Öffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
II-001/20 (HA)	Nachbenennung eines Mitglieds zur Besetzung des Naturschutzbeirates bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Cottbus/Chóšebuz <i>( einstimmig beschlossen )</i>	HA-II-001-03/20

### Nicht öffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-009/20 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus/Chóšebuz <i>( einstimmig beschlossen )</i>	HA-OB-009-03/20
OB-010/20 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus/Chóšebuz <i>( einstimmig beschlossen )</i>	HA-OB-010-03/20
IV-006/20 (HA)	Verkauf eines Grundstücks aus dem städtischen Grundbesitz <i>( einstimmig beschlossen )</i>	HA-IV-006-03/20

006/20 (HA) Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus/Chóšebuz  
Antragssteller: Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz  
*( einstimmig angenommen )*

HA-A-006-03/20

Cottbus/Chóšebuz, 19.03.2020

Der Oberbürgermeister

In Vertretung  
gez. Marietta Tzschoppe  
Bürgermeisterin

### Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nachfolgender Beschluss der 1. außerordentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 01.04.2020 veröffentlicht

## Beschluss der 1. außerordentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 01.04.2020

### Öffentlicher Teil

Vorlagen-/Beschluss-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-015/20 (HA)	Verfahrensweise mit Nebenforderungen im Verfahren der Erhebung von Ausgleichsbeiträgen im Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung der Sanierungssatzung „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ und zur Handhabung von Einzelfällen <i>( einstimmig beschlossen )</i>	HA-IV-015-4ao/20

### Nicht öffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Cottbus/Chóšebuz, 02.04.2020

Der Oberbürgermeister

In Vertretung  
gez. Marietta Tzschoppe  
Bürgermeisterin

### Öffentliche Bekanntmachung

## Standfestigkeitsprüfungen

In der Zeit vom 01.04. bis 31.05.2020 finden die jährlichen Standfestigkeitsprüfungen für Grabmale auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus/Chóšebuz statt. Diese Prüfungen erfolgen auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft und dienen dem vorbeugenden Unfallschutz. Nicht standsichere Grabmale werden mit einem entsprechenden Hinweis am Grabmal (Aufkleber) gekennzeichnet.

Sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erhalten Sie eine schriftliche Aufforderung, das Grabmal in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nicht standsichere Grabmale in einer angemessenen Frist – 8 Wochen – durch einen anerkannten Fachbetrieb ordnungsgemäß befestigen zu lassen.

In der Zeit vom 03.08. bis 30.09.2020 finden die jährlichen Standfestigkeitsnachprüfungen für die beanstandeten Grabmale auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus/Chóšebuz statt. Die Friedhofsverwaltung weist ausdrücklich darauf

hin, dass Grabmale, die zu diesem Zeitpunkt nicht ordnungsgemäß vom Nutzungsberechtigten befestigt worden sind, gemäß § 29 Abs. (2) Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Cottbus vom 26.11.2008, veröffentlicht im Amtsblatt 16/2008 vom 31.12.2008, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt 17/2009 vom 31.12.2009, beräumt werden.

Cottbus/Chóšebuz, 27.03.2020

gez. Alice Kunze  
Fachbereichsleiterin

## Hinweis zur Bekanntmachung der Vereinbarung über die Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 10. März 2020 kommunalaufsichtlich genehmigte Vereinbarung über die Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ am 8. April 2020 im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).

Der Zweckverband ist damit nach § 14 Absatz 2 Satz 1 GKGBbg am 9. April 2020 entstanden. Die Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

### Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“

Auf der Grundlage der §§ 10 Absatz 1 sowie 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), haben die Städte Angermünde, Bad Belzig, Cottbus/Chóšebuz, Hohen Neuendorf, Kyritz, Oranienburg, Premnitz, Senftenberg, Wittenberge, die Gemeinden Eichwalde, Fehrbellin, Nuthetal, Schönwalde-Glien, Schwielowsee, Wusterhausen/Dosse, die Ämter Lebus, Neustadt (Dosse), Neuzelle, Rhinow sowie der Städte- und Gemeindebund Brandenburg nachfolgende Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ vereinbart:

#### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „digitale Kommunen Brandenburg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

(2) Sitz des Zweckverbandes ist Cottbus/Chóšebuz.

#### § 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die in Anlage 1 zu dieser Verbandssatzung aufgeführten Kommunen, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des Privatrechts. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verbandssatzung. Die Verbandsversammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband beschließen.

#### § 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband stellt seinen Verbandsmitgliedern Datenverarbeitungsverfahren, Datenverarbeitungsleistungen und zugehörige Serviceleistungen zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technischer Unterstützung Informationsverarbeitung zur Verfügung, welche die Verbandsmitglieder ganz oder teilweise in freier Entscheidung nutzen können.

(2) Unter Beachtung des Absatzes 1 führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder folgende Aufgaben durch:

- Wartung, Pflege, Weiterentwicklung und erforderlichenfalls geordnete Ablösung der bereitgestellten Verfahren;

**AMTLICHER TEIL**

- b) Gewährleistung eines möglichst integrierten Einsatzes der angebotenen Verfahren durch Bereitstellung entsprechender Schnittstellen;
- c) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Fragen, die mit den Leistungen nach Abs. 1 im Zusammenhang stehen, insbesondere IT-Beratungsleistungen nebst Strategieberatungen, auch für die Bereiche Digitalisierung und E-Government, sowie Beratungs- und Unterstützungsleistungen in allen sonstigen Anwendungsfragen, insbesondere bei der Auswahl, Beschaffung und Nutzung von Hardware und Software; Durchführung von Schulungen;
- d) Erwerb von Gebietslizenzen und Abschluss von Rahmenverträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen; Bereitstellung eines Übertragungsnetzes zur Nutzung der Datenverarbeitungsverfahren und für andere Netzdienste;
- e) Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet der technikerunterstützten Informationsverarbeitung; Erwerb und Überlassung von Informationstechnik sowie damit verbundene Betreiberleistungen;
- f) Planung, Einrichtung und Betrieb eines Rechenzentrums einschließlich der Kommunikationsnetze;
- g) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes in Angelegenheiten des Datenschutzes sowie der IT-Sicherheit.

(3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Leistungen Dritter bedienen. In diesem Zusammenhang muss die Einhaltung des Datenschutzes sichergestellt sein. Er kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kommunale Unternehmen nach § 92 Absatz 2 BbgKVerf gründen, wenn dies der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 Absatz 2 dienlich ist.

(4) Unter Erfüllung der gemeindefinanziellen Anforderungen kann der Zweckverband Aufgaben nach Absatz 2 auch für Dritte durchführen, wenn dies zur Ausnutzung bestehender, sonst brachliegender Kapazitäten beim Zweckband dient. Die Verbandsleitung hat sicherzustellen, dass Verträge zur Aufgabendurchführung mit Dritten kostendeckend ausgestaltet werden.

**§ 4 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung und
- die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

**§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern (Vertretungspersonen) der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung. Für die Entsendung findet § 19 Absatz 3 und 5 GKGBbg Anwendung.

**§ 6 Stimmrechte der Verbandsmitglieder**

(1) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung entsprechend den Umsatzerlösen des Vorjahres folgende Stimmen:

a) bis einschließlich	10.000.- EUR	1 Stimme
b) bis einschließlich	50.000.- EUR	3 Stimmen
c) bis einschließlich	100.000.- EUR	5 Stimmen
d) bis einschließlich	200.000.- EUR	7 Stimmen
e) bis einschließlich	500.000.- EUR	9 Stimmen
f) bis einschließlich	1.000.000.- EUR	11 Stimmen
g) bis einschließlich	1.500.000.- EUR	13 Stimmen
h) bis einschließlich	2.000.000.- EUR	15 Stimmen
i) über 2.000.000.- EUR		20 Stimmen.

(2) Abweichend von Absatz 1 haben die Verbandsmitglieder in den ersten beiden Kalenderjahren nach der Zweckverbandbildung die in Anlage 2 zu dieser Satzung geregelten Stimmen. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verbandsatzung. Satz 1 findet auf die Anzahl der

Stimmen von beigetretenen Verbandsmitgliedern in den ersten beiden Kalenderjahren nach Wirksamwerden des Beitrittes entsprechende Anwendung.

(3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur vollständig und einheitlich abgegeben werden.

**§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften und der Verbandsatzung über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Verbandsleitung fallen. Sie beschließt insbesondere über:

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
- die Wahl der Verbandsleitung und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters,
- den Wirtschaftsplan und seine Nachträge,
- die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung
- die Entlastung der Verbandsleitung,
- den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- die Auflösung des Zweckverbandes,
- die Gründung von bzw. die Beteiligung an kommunalen Unternehmen im Sinne des § 92 Abs. 2 BbgKVerf,
- die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden, in Vereinen und Vereinigungen, den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Sinne des GKGBbg sowie deren Änderung, Aufhebung und Kündigung,
- den Abschluss von Verträgen zur Aufgabendurchführung des Zweckverbandes für Dritte (§ 3 Abs. 4) ab einem jährlichen Auftragsvolumen von 100.000 EUR.

(3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung bedürfen Änderungen der Regelungen der Verbandsatzung über die Verbandsaufgaben, die Verbandsmitglieder, die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandsatzung und den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GKGBbg zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, sowie die Aufhebung der Verbandsatzung.

**§ 8 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung**

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden statt, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von einem Fünftel der Verbandsmitglieder oder der Verbandsleitung beantragt wird.

(2) Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Zweckverbandes erfolgt durch die an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Vertretungsperson nach § 19 Abs. 3 Satz 1 GKGBbg. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der oder die Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsleitung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung von Unterlagen zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung); die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Tagesordnungen zu Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Schreibt ein Gesetz oder diese Satzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.

(5) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen, durch eine Geschäftsordnung.

**§ 9 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)**

(1) Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig.

(2) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter für die Dauer von acht Jahren.

(3) Die Verbandsleitung oder ihre Stellvertretung nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

(4) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Die Verbandsleitung hat nach Maßgabe des Absatzes 4 das Recht, über folgende Verbandsvermögen betreffende Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans bzw. der vorläufigen Wirtschaftsführung bis zu folgenden Wertgrenzen selbständig zu entscheiden:

- beim Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert im Einzelfall von 100.000 Euro,
- bei der Verfügung über Verbandsvermögen, der Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, und bei einer Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einem Wert im Einzelfall von 100.000 Euro,
- bei der Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen und der Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solchen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert im Einzelfall von 100.000 Euro.

**§ 10 Finanzierung**

(1) Der Zweckverband erwirtschaftet vorrangig die benötigten Mittel durch Entgelte für seine Aufgabendurchführung für die Verbandsmitglieder (§ 3 Absatz 2) und Dritte (§ 3 Absatz 4). Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

(2) Für die Höhe der durch ein Verbandsmitglied zu zahlenden Verbandsumlage ist das Verhältnis der Stimmen nach § 6 Absatz 1 bzw. Absatz 2 zur satzungsmäßigen Gesamtstimmenzahl maßgeblich.

**§ 11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung**

(1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

(3) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

(4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Personalverwaltung nimmt dieser in eigener Verantwortung wahr.

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 3****§ 12 Wirtschaftsplan**

Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan. §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) finden entsprechende Anwendung.

**§ 13 Jahresabschluss**

(1) Der Jahresabschluss ist von der Verbandsleitung bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Im Übrigen gelten die §§ 21 bis 26 der EigV.

(2) Der Jahresabschluss ist der Verbandsversammlung vorzulegen.

(3) Die Verbandsversammlung hat auf Vorlage der Verbandsleitung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres über

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung und

2. die Entlastung der Verbandsleitung

getrennt zu beschließen. Die Beschlüsse nach Satz 1 sind gemäß § 33 Absatz 3 Satz 1 EigV bekanntzumachen. Der Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk sind eine Woche an einer bestimmten Stelle des Verbandssitzes zu jedermanns Einsicht auszulegen. In der Bekanntmachung nach Satz 2 sind genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung zu machen.

**§ 14 Örtliche Prüfung**

(1) Die Verbandsversammlung bestimmt nach Maßgabe des § 30 Satz 1 GKGBbg, welchem Verbandsmitglied durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Rechnungsprüfung übertragen wird.

(2) Nach § 30 Satz 4 GKGBbg trägt der Zweckverband die Kosten der Prüfung.

**§ 15 Personal**

(1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Beschäftigte einstellen.

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsleitung.

**§ 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Ein Mitglied des Zweckverbandes kann zum Ende eines Wirtschaftsjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich, spätestens 1 Kalenderjahr vor dem beabsichtigten Austritt, gegenüber der Verbandsleitung zu beantragen.

(2) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich. Der Austritt eines Mitglieds darf den Bestand des Zweckverbandes wirtschaftlich nicht gefährden. Im Übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat sowie die sonst infolge des Austretens erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.

(3) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes werden die das ausscheidende Verbandsmitglied betreffenden Daten ausgehändigt.

**§ 17 Auflösung und Auseinandersetzung**

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Aufhebung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Die Aufhebung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. § 14 Absatz 1 GKGBbg findet Anwendung.

(2) Für die Abwicklung des Zweckverbandes finden die Bestimmungen des § 33 Absatz 3 bis 7 GKGBbg Anwendung.

**§ 18 Bekanntmachungen**

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im „Amtsblatt für Brandenburg“ bekannt gemacht.

(2) Sonstige Satzungen und Mitteilungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im „Amtsblatt des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg““ bekannt gemacht. Dieses wird von der Verbandsleitung herausgegeben und kann gegen Entgelt im Postbezug bei dem Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ bezogen werden.

**§ 19 Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 1. Januar 2020, in Kraft.

**Anlage 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“**

Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Lebus
2. Amt Neustadt (Dosse)
3. Amt Neuzelle
4. Amt Rhinow
5. Gemeinde Eichwalde
6. Gemeinde Fehrbellin
7. Gemeinde Nuthetal
8. Gemeinde Schönwalde-Glien
9. Gemeinde Schwielowsee
10. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
11. Stadt Angermünde
12. Stadt Bad Belzig
13. Stadt Cottbus
14. Stadt Hohen Neuendorf
15. Stadt Kyritz
16. Stadt Oranienburg
17. Stadt Premnitz
18. Stadt Senftenberg
19. Stadt Wittenberge
20. Städte- und Gemeindebund Brandenburg.

**Anlage 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“**

Abweichend von § 6 Absatz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ bemisst sich die Stimmenanzahl in den ersten beiden Kalenderjahren der Mitgliedschaft derjenigen Verbandsmitglieder, für die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg in der amtlichen Statistik der Bevölkerungszahlen regelmäßig eine Einwohnerzahl veröffentlicht, nach der Höhe der Einwohnerzahl. Bei Zweckverbänden bemisst sich die Stimmenanzahl nach der Gesamteinwohnerzahl ihrer kommunalen Mitglieder. Maßgebende Einwohnerzahl ist die letzte vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Bevölkerungszahl per 30. Juni eines jeden Jahres.

Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung in den ersten beiden Kalenderjahren folgende Stimmen:

- |                           |                   |             |
|---------------------------|-------------------|-------------|
| a) bis einschließlich     | 5.000 Einwohner   | 1 Stimme    |
| b) bis einschließlich     | 10.000 Einwohner  | 3 Stimmen   |
| c) bis einschließlich     | 20.000 Einwohner  | 5 Stimmen   |
| d) bis einschließlich     | 30.000 Einwohner  | 7 Stimmen   |
| e) bis einschließlich     | 50.000 Einwohner  | 9 Stimmen   |
| f) bis einschließlich     | 100.000 Einwohner | 11 Stimmen  |
| g) bis einschließlich     | 150.000 Einwohner | 13 Stimmen  |
| h) bis einschließlich     | 200.000 Einwohner | 15 Stimmen  |
| i) über 200.000 Einwohner |                   | 20 Stimmen. |

Alle übrigen Verbandsmitglieder, die über keine Einwohner verfügen, erhalten 1 Stimme.

Für die Stadt Angermünde

Angermünde, den 16.12.2019

**gez. Frederik Bewer**  
**Bürgermeister**

Angermünde, den 17.12.2019

**gez. Michael Martin**  
**2. stellvertretender Bürgermeister**

Für die Stadt Bad Belzig

Bad Belzig, den 13.12.2019

**gez. Roland Leisegang**  
**Bürgermeister**

Bad Belzig, den 13.12.2019

**gez. Birgit Bein**  
**stellvertretende Bürgermeisterin**

Für die kreisfreie Stadt Cottbus/Chósebuž

Cottbus/Chósebuž, den 17.12.2019

**gez. Holger Kelch**  
**Oberbürgermeister**

Cottbus/Chósebuž, den 17.12.2019

**gez. Marietta Tzschoppe**  
**Bürgermeisterin**

Für die Stadt Hohen Neuendorf

Hohen Neuendorf, den 13.12.2019

**gez. Steffen Apelt**  
**Bürgermeister**

Hohen Neuendorf, den 13.12.2019

**gez. Volker-Alexander Tönnies**  
**stellvertretender Bürgermeister**

Für die Stadt Kyritz

Kyritz, den 16.12.2019

**gez. Nora Görke**  
**Bürgermeisterin**

Kyritz, den 16.12.2019

**gez. Katharina Iredi**  
**allgemeine Stellvertreterin der Bürgermeisterin und**  
**Amtsleiterin Stadtentwicklung und Bauen**

Für die Stadt Oranienburg

Oranienburg, den 16.12.2019

**gez. Alexander Laesicke**  
**Bürgermeister**

Oranienburg, den 16.12.2019

**gez. Frank Oltersdorf**  
**stellvertretender Bürgermeister**

Für die Stadt Premnitz

Premnitz, den 16.12.2019

**gez. Ralf Tebling**  
**Bürgermeister**

Premnitz, den 16.12.2019

**gez. Carola Kapitza**  
**stellvertretende Bürgermeisterin**

Für die Stadt Senftenberg

Senftenberg, den 16.12.2019

**gez. Andreas Fredrich**  
**Bürgermeister**

Senftenberg, den 16.12.2019

**gez. Teresa Stein**  
**Erste Beigeordnete**

**AMTLICHER TEIL**

Für die Stadt Wittenberge  
Wittenberge, den 17.12.2019  
**gez. Dr. Oliver Hermann**  
Bürgermeister

Wittenberge, den 16.12.2019  
**gez. Waltraud Neumann**  
stellvertretende Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Eichwalde  
Eichwalde, den 13.12.2019  
**gez. Jörg Jeno**  
Bürgermeister

Eichwalde, den 13.12.2019  
**gez. Karolin Langner**  
stellvertretende Bürgermeisterin und  
Geschäftsbereichsleitung Finanzverwaltung/  
Kämmerin

Für die Gemeinde Fehrbellin  
Fehrbellin, den 16.12.2019  
**gez. Mathias Perschall**  
Bürgermeister

Fehrbellin, den 16.12.2019  
**gez. Svenja Mohaupt**  
stellvertretende Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Nuthetal  
Nuthetal, den 16.12.2019  
**gez. Ute Hustig**  
Bürgermeisterin

Nuthetal, den 16.12.2019  
**gez. Ilka Fischer**  
allgemeine Stellvertreterin der Bürgermeisterin  
und Leiterin Fachbereich I

Für die Gemeinde Schönwalde-Glien  
Schönwalde-Glien, den 13.12.2019  
**gez. Bodo Oehme**  
Bürgermeister

Schönwalde-Glien, den 13.12. 2019  
**gez. Kurt Hartley**  
allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Für die Gemeinde Schwielowsee  
Schwielowsee, den 13.12.2019  
**gez. Kerstin Hoppe**  
Bürgermeisterin

Schwielowsee, den 13.12.2019  
**gez. Ute Lietz**  
1. stellvertretende Bürgermeisterin und  
Fachbereichsleiterin Finanzen

Für die Gemeinde Wusterhausen/Dosse  
Wusterhausen/Dosse, den 18.12.2019  
**gez. Philipp Schulz**  
Bürgermeister

Wusterhausen/Dosse, den 18.12.2019  
**gez. Jürgen Gottschalk**  
stellvertretender Bürgermeister und  
Fachbereichsleiter Innere Verwaltung/Finanzen/  
Bildung und Soziales

Für das Amt Lebus  
Lebus, den 16.12.2019  
**gez. Heiko Friedemann**  
Amtsdirektor

Lebus, den 16.12.2019  
**gez. Iris Frackowiak**  
stellvertretende Amtsdirektorin

Für das Amt Neustadt (Dosse)  
Neustadt (Dosse), den 18.12.2019  
**gez. Dieter Fuchs**  
Amtsdirektor

Neustadt (Dosse), den 18.12.2019  
**gez. Elke Meier-Lorenz**  
stellvertretende Amtsdirektorin

Für das Amt Neuzelle  
Neuzelle, den 17.12.2019  
**gez. Hans-Georg Köhler**  
Amtsdirektor

Neuzelle, den 17.12.2019  
**gez. Andrea Fronzeck**  
stellvertretende Amtsdirektorin

Für das Amt Rhinow  
Rhinow, den 16.12.2019  
**gez. Jens Aasmann**  
Amtsdirektor

Rhinow, den 16.12.2019  
**gez. Michael Mirschel**  
stellvertretender Amtsdirektor

Für den Städte- und Gemeindebund Brandenburg  
Potsdam, den 17.12.2019  
**gez. Jens Graf**  
Geschäftsführer

**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebus**

**am Mittwoch, den 29.04.2020, um 14:00 Uhr**  
**in der Stadthalle Cottbus, Berliner Platz 6,**  
**03046 Cottbus**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 22.04.2020

**Tagesordnung**

8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am Mittwoch, den 29.04.2020, um 14:00 Uhr  
in der Stadthalle Cottbus, Berliner Platz 6,  
03046 Cottbus

**I. Öffentlicher Teil****1. Eröffnung der Sitzung****2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit****3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung****4. Bestätigung der Tagesordnung****5. Einwohnerfragestunde**

5.1 29/20 Wahlversprechen von Frau Spring-Räumschüssel  
Anfragesteller: Herr Detlef Paschke

**6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**

6.1 16/20 Kunst am Bau  
Anfragesteller: Fraktion AUB/SUB

6.2 20/20 30 Jahre Cottbus in der Europäischen Union  
Anfragesteller: Fraktion SPD

6.3 21/20 Kreuzungsbereich Madlower Hauptstraße/Kiekebuscher Weg/Gaglower Landstraße  
Anfragesteller: Fraktion SPD

6.4 23/20 Beförderung des Strukturwandels durch personelle Untersetzung der Stadt Cottbus/Chósebus  
Anfragesteller: Fraktion B90/DIE GRÜNEN

6.5 24/20 75. Jahrestag der Befreiung - Ende des 2. Weltkrieges  
Anfragesteller: Fraktion DIE LINKE.

6.6 25/20 Vermeidung von Plastikabfällen  
Anfragesteller: Fraktion DIE LINKE.

6.7 26/20 Einbeziehung von Ausschüssen in Ausschreibungsverfahren  
Anfragesteller: Fraktion Unser Cottbus/FDP

6.8 27/20 Jubiläum 150 Jahre Bahnstrecke Cottbus - Großenhain  
Anfragesteller: Fraktion Unser Cottbus/FDP

6.9 28/20 Tag des „Offenen Ateliers 2020“  
Anfragesteller: Fraktion Unser Cottbus/FDP

6.10 30/20 Haushalterische Folgen der Corona-Krise  
Anfragesteller: Fraktion DIE LINKE.

**7. Berichte und Informationen**

7.1 Oberbürgermeister  
Berichterstatte(rin): Frau Tzschoppe (Bürgermeisterin)

7.2 Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
Berichterstatte(r): Herr Drogla

7.3 Petitionen  
Berichterstatte(r): Herr Mittag (Vorsitzender des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen)

Fortsetzung auf Seite 6

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 5**

- 9.2 008/20 Spielplatzfonds  
Antragsteller: Fraktion Unser Cottbus/  
FDP
- 8. Vorlagen der Verwaltung**
- 8.1 OB-005/20 5. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019)
- 8.2 OB-006/20 Aktualisierung der Beschlussfassung der Benennung der Mitglieder für den Beirat für Integration und Migration der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Grundsatzbeschluss der StVV vom 18.12.2019)
- 8.3 OB-007/20 6. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019)
- 8.4 OB-008/20 Neufassung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Einwohnerbeteiligungssatzung)
- 8.5 OB-011/20 7. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019)
- 8.6 I-019/20 3. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016 (Austauschblatt vom 09.03.2020) (2. Austauschblatt vom 10.03.2020)
- 8.7 I-021/20 Abbestellung/Bestellung einer Werkleitung für den Eigenbetrieb „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“
- 8.8 I-023/20 Neubesetzung der Schiedsstelle Süd II
- 8.9 I-024/20 Eilentscheidung vom 01.04.2020 nach § 58 Satz 1, BbgKVerf Veränderung im Forderungsmanagement der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Unterstützung der von der „Coronakrise“ betroffenen Personen und Unternehmen
- 8.10 II-002/20 Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Cottbus/Chóšebuz; Fortschreibung Februar 2018 für den Zeitraum 2018 bis 2022 Ergänzung Oktober 2019 (Nachtrag für OT Kiekebusch/Kibuš)
- 8.11 II-003/20 Aktualisierung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Neuhäusen/Spree - Teil Schmutzwasserversorgung; Fortschreibung September 2019
- 8.12 II-005/20 Eilentscheidung zur außerplanmäßigen Ausgabe für den Katastrophenschutz (Beschlussvorlage nach Eilentscheidung)
- 8.13 IV-002/20 Bebauungsplan Wohngebiet „Kiefernblick 2“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- 8.14 IV-004/20 Namensgebung auf dem Grundstück der LEAG-Hauptverwaltung im Ortsteil Madlow

**10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen****II. Nicht öffentlicher Teil****1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung****2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anfragen für den nicht öffentlichen Teil vor.

**3. Berichte und Informationen**

3.1 Oberbürgermeister  
Berichterstatte(r): Frau Tzschoppe  
(Bürgermeisterin)

3.2 Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
Berichterstatte(r): Herr Drogla

**4. Vorlagen der Verwaltung**

4.1 II-004/20 Unbefristete Niederschlagung von Forderungen aus dem Bereich Abwasser

**5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anträge für den nicht öffentlichen Teil vor.

**6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen****7. Schließung der Sitzung**

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus/Chóšebuz, 22.04.2020

Der Oberbürgermeister

In Vertretung  
**gez. Marietta Tzschoppe**  
**Bürgermeisterin**

**9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**

- 9.1 007/20 Prüfung der besseren Vereinbarkeit von Fahrrad und ÖPNV  
Antragsteller: Fraktion DIE LINKE.

**ENDE AMTSBLATT**



